

Novelle zum Bundesvergabegesetz mit 05.03.2010 in Kraft getreten

Die Gesetzesnovelle zum Bundesvergabegesetz wurde am 04.03.2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr. 15/2010) veröffentlicht und ist per 05.03.2010 in Kraft getreten. Der Gesetzestext ist auf den Webseiten des [Rechtsinformationssystems \(RIS\)](#) sowie auf den Seiten des [Bundeskanzleramtes](#) abrufbar.

Kurz nach Erscheinen der Novelle werden bereits erste kritische Stimmen von Experten laut. Konkret wird die Anfechtungsfrist thematisiert. Aus Sicht eines Rechtsschutz suchenden Unternehmens bringt die Novelle zunächst Verschärfungen: Künftig soll die Stillhaltefrist zwischen Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung und dem Vertragsabschluss regelmäßig nicht mehr 14 sondern nur mehr maximal 10 Tage (z.T. auch nur 7 Tage) betragen. Soll ein rechtswidriger Vertrag noch vor dessen Abschluss verhindert werden, wird dies für das betreffende Unternehmen ein zeitkritisches Unterfangen. Auch der Katalog von Verfahren, in denen der Auftraggeber gar keine Zuschlagsentscheidung mehr bekanntgeben muss, wird erweitert. Wird ein Auftrag unzulässigerweise direkt an einen Unternehmer vergeben, ohne dass die vom Gesetzgeber geforderte Transparenz eingehalten wurde, soll ein Bieter künftig die Nichtigkeit eines bestehenden Vertrages begehren dürfen – ob es nach der Novelle vermehrt zu einer Aufhebung geschlossener Verträge kommt, wird auch vom Ermessen des BVA abhängig sein: Der Auftraggeber darf beim BVA nämlich die Aufrechterhaltung eines mit Nichtigkeit bedrohten Vertrages beantragen, wenn im Allgemeininteresse liegende Gründe dafür sprechen. Sieht das BVA von der Nichtigkeit eines Vertrages ab, hat der Auftraggeber jedenfalls ein Bußgeld (bis zu 20% des Auftragswertes) in einen Förderungsfonds des Austria Wirtschaftsservice zu bezahlen. Gänzlich ausgeschlossen ist eine Anfechtung dann, wenn der Auftraggeber freiwillig eine Zuschlagsentscheidung bekannt gemacht hat und zudem noch eine Stillhaltefrist von 10 Tagen vor Vertragsabschluss einhält.

Quelle: Bundeskanzleramt